

Kraftfahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Nr. 01-96

Richtlinie 70/156/EWG - Anwendung von Änderungsrichtlinien -

Frage- oder Problemstellung:

In Änderungsrichtlinien wird der Termin genannt, ab dem die Änderungen bei Erteilung einer Typgenehmigung erfüllt sein müssen. Gelten diese Termine nur für die Erteilung neuer Typgenehmigungen oder auch für Änderungen bestehender Genehmigungen?

Ergebnis:

- I. Wird in einer Übergangsvorschrift darauf verwiesen, daß die EWG-Typgenehmigung gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 70/156/EWG ab einem bestimmten Termin nicht mehr erteilt werden darf, so gilt dies ausschließlich für die Erteilung neuer Typgenehmigungen.
- II. Wird darauf verwiesen, daß die EWG-Betriebserlaubnis, EWG-Typgenehmigung oder das Dokument nach Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich (70/156/EWG i. d. F. 87/403/EWG) nicht mehr ausgestellt werden darf, so gilt dies ausschließlich für die Erteilung neuer Typgenehmigungen.
- III. Bestehende Typgenehmigungen dürfen dann nach diesen Terminen (gemäß I. und II.) mit Nachträgen fortgeschrieben werden, solange sich die zu genehmigenden Sachverhalte im Rahmen der durch die jeweilige Einzelrichtlinie vorgegebenen Typabgrenzungskriterien bewegen.

EG-Fahrzeugtypgenehmigungen nach der Rahmenrichtlinie 70/156/EWG werden solange mit Genehmigungen nach Einzelrichtlinien mit alten Vorschriftenständen erteilt, wie das erstmalige Inverkehrbringen nach den Übergangsvorschriften der Einzelrichtlinie noch möglich ist.

Flensburg, 02.05.1996
412-600